

Christa Tobler / Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 4.0.0, 2019-08, ISBN 978-3-033-05419-6)

Downloadseite: <http://www.eur-charts.eu/books/german-translation-essential-eu-law>

Kapitel 12: Rechtsdurchsetzung

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
4. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2018

Bei beiden Werken, der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 1. August 2019
Christa Tobler, Jacques Beglinger

12. Rechtsdurchsetzung

Nationale Gerichte und EuGH: Zusammenarbeit und Aufgabenteilung

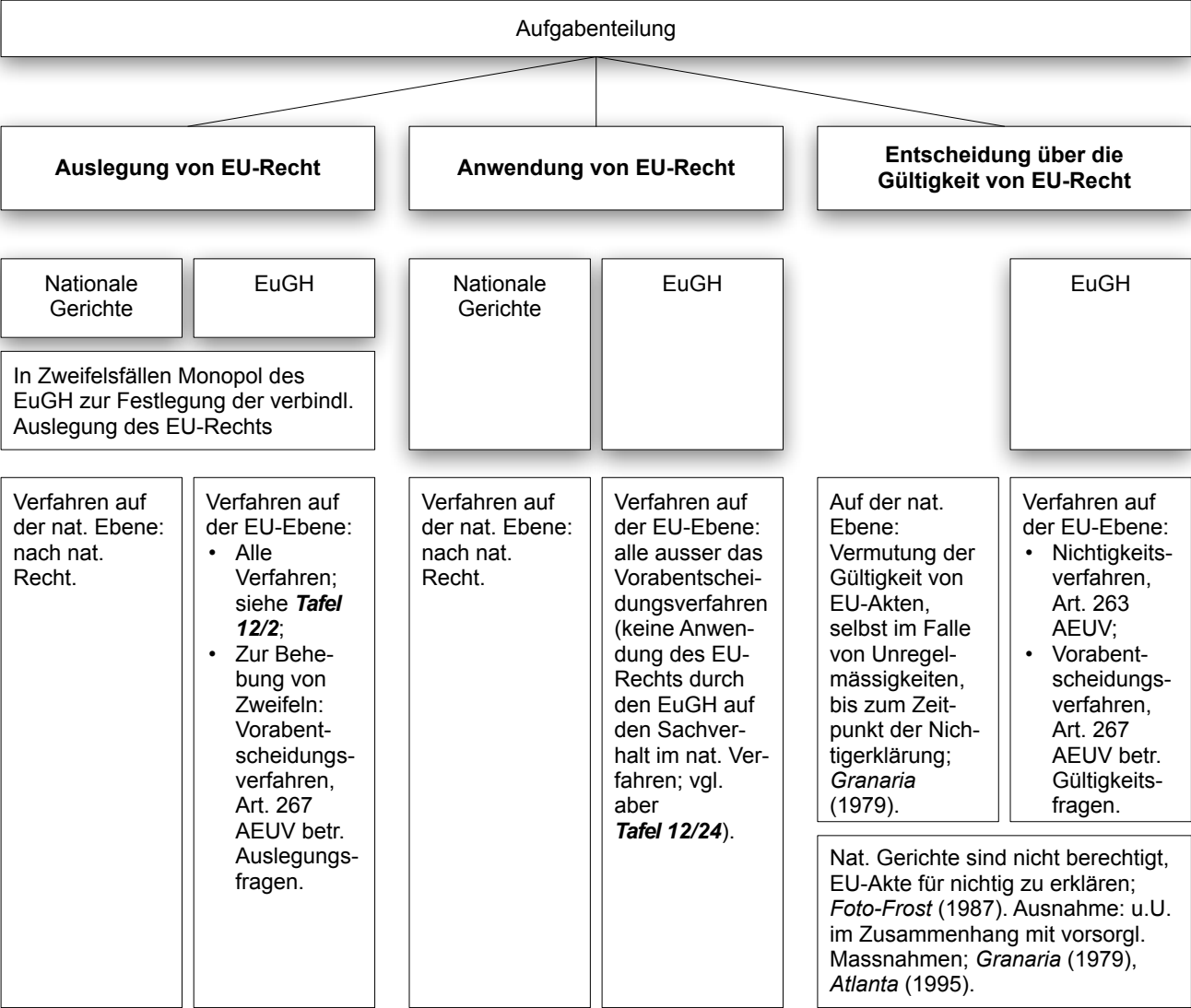
Tafel 12 | 1

Thema:

Das EU-System zur Rechtsdurchsetzung beruht auf der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH, gestützt auf eine klare Aufgabenteilung.

Durchsetzung des EU-Rechts: durch nationale Gerichte und den EuGH

- Grundidee:
- Die Durchsetzung des EU-Rechts erfolgt durch eine Kombination von Rechtsbehelfen auf der nat. und auf der EU-Ebene und stützt sich auf die Zusammenarbeit zwischen den nat. Gerichten und dem EuGH (zu Letzterem siehe **Tafel 3/10**).
 - Ausgehend von der Annahme, dass die Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilen, auf denen die EU beruht (Art. 2 EUV; siehe **Tafel 1/11**), muss gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Gerichten bestehen; *Juizes Portugueses* (2018).





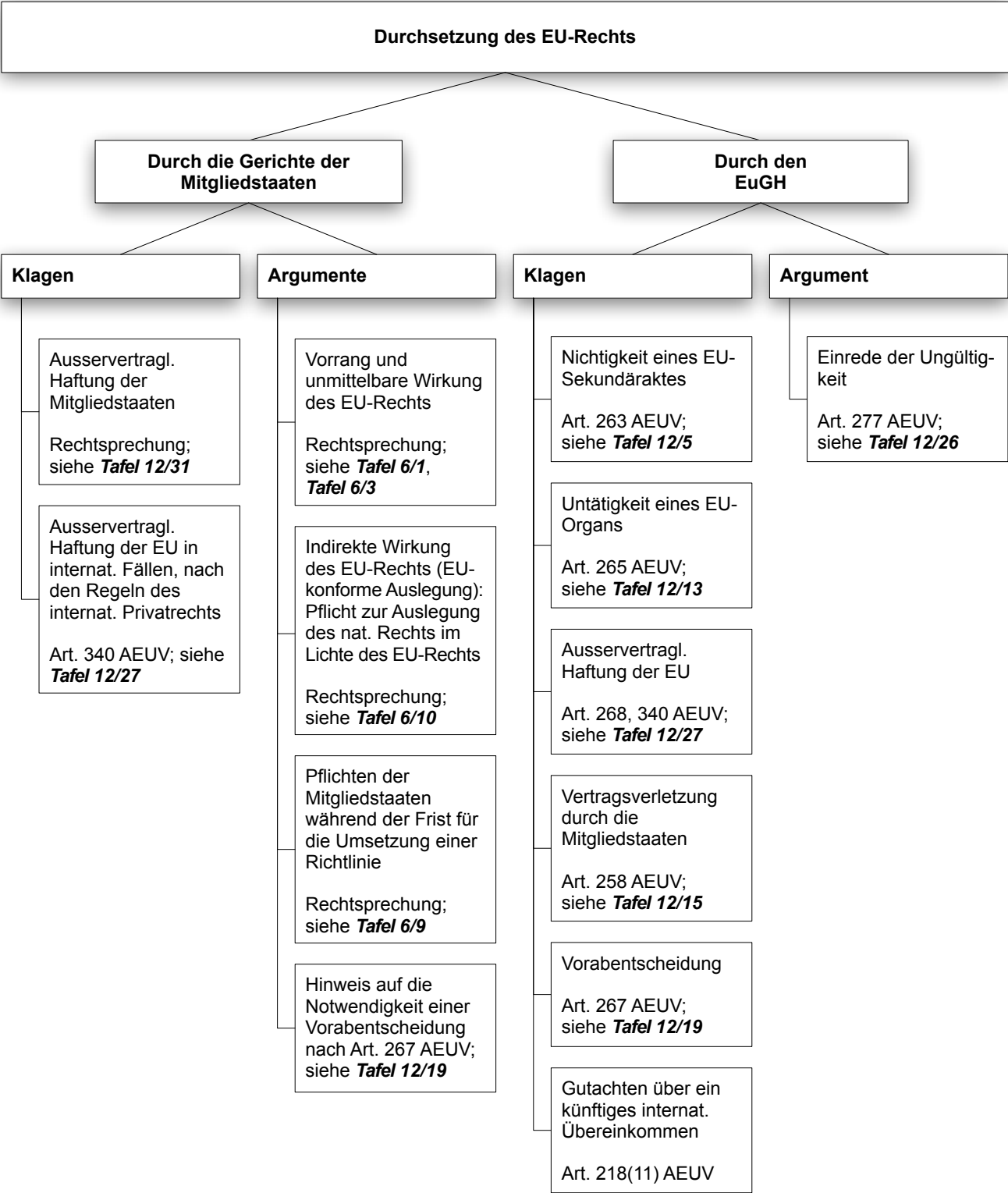
12. Rechtsdurchsetzung

Verfahren und Argumente: Übersicht

Tafel 12 | 2

Thema:

Das EU-Recht sieht direkte und indirekte Verfahren vor, die vor dem EuGH angestrengt werden können, sowie Argumente, welche vor nationalen Gerichten oder dem EuGH vorgebracht werden können.





12. Rechtsdurchsetzung

Bei Fehlen von spezifischem EU-Recht: Gleichwertigkeit und Wirksamkeit

Tafel 12 | 3

Thema:

Bei Fehlen von spezifischem EU-Recht über die Rechtsdurchsetzung müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Wirksamkeit beachten.

Mindestanforderungen bei Fehlen vom spezifischem EU-Recht: Gleichwertigkeit und Wirksamkeit (Effektivität)

- Ausgangspunkt: begrenztes spezifisches Unionsrecht in Vollstreckungsfragen (siehe **Tafel 2/35**); nat. Verfahrensautonomie.
- Bei Fehlen von spezifischem EU-Recht über die Durchsetzung gelten gewisse allg. Mindestanforderungen.

EuGH in *Evans* (2003):

Bei Fehlen von EU-rechtl. Regeln "sind die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von gerichtlichen Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, [...] Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten; diese Verfahren dürfen jedoch nicht ungünstiger gestaltet sein als bei entsprechenden Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität) [...]."

Rechtsprechung beginnend mit *Rewe Saarland* (1976), weiter z.B. *San Giorgio* (1983), *Adeneler* (2006), *City Motors* (2007), *Arcor* (2008), *Donau Chemie* (2013)

Zwei allgemeine Grundsätze, welche die nationale Verfahrensautonomie einschränken

Grundsatz der Gleichwertigkeit

Nat. Vorschriften dürfen nicht weniger günstig sein als jene, welche für vergleichbare Klagen nach nat. Recht gelten.

Z.B.:

Nach nat. Recht ist die Verwaltung verpflichtet, eine rechtskräftig gewordene Verwaltungsentscheidung aufzuheben, wenn diese offensichtl. dem nat. Recht widerspricht. Im Falle eines offensichtl. Widerspruchs zum EU-Recht gilt dies jedoch nicht; *i-21 Deutschland* (2006).

Grundsatz der Wirksamkeit (Effektivität)

Nat. Vorschriften dürfen die Ausübung von durch das EU-Recht gewährten Rechten nicht praktisch unmögl. machen oder übermäßig erschweren.

Z.B.:

Unangemessene Klagefristen nach nat. Recht; angemessene Fristen sind zulässig; *Emmott* (1991), *Magorrian* (1997), *Palmisani* (1997), *Levez* (1998), *Marks & Spencer* (2002), *Recheio Cash & Carry* (2004), *Asturcom* (2009), *Dankse Slagetier* (2009).

Bemerkung:

Der EuGH überlässt die Beurteilung dieser Aspekte oft dem nat. Gericht.



12. Rechtsdurchsetzung

Zuständigkeit innerhalb des EuGH

Tafel 12 | 4

Thema:

Das Gericht für den öffentlichen Dienst, das Gericht und der Gerichtshof haben unterschiedliche Aufgaben mit Bezug auf die im AEUV erwähnten Verfahren.

Gerichtshof der Europäischen Union ("Europäischer Gerichtshof", EuGH)

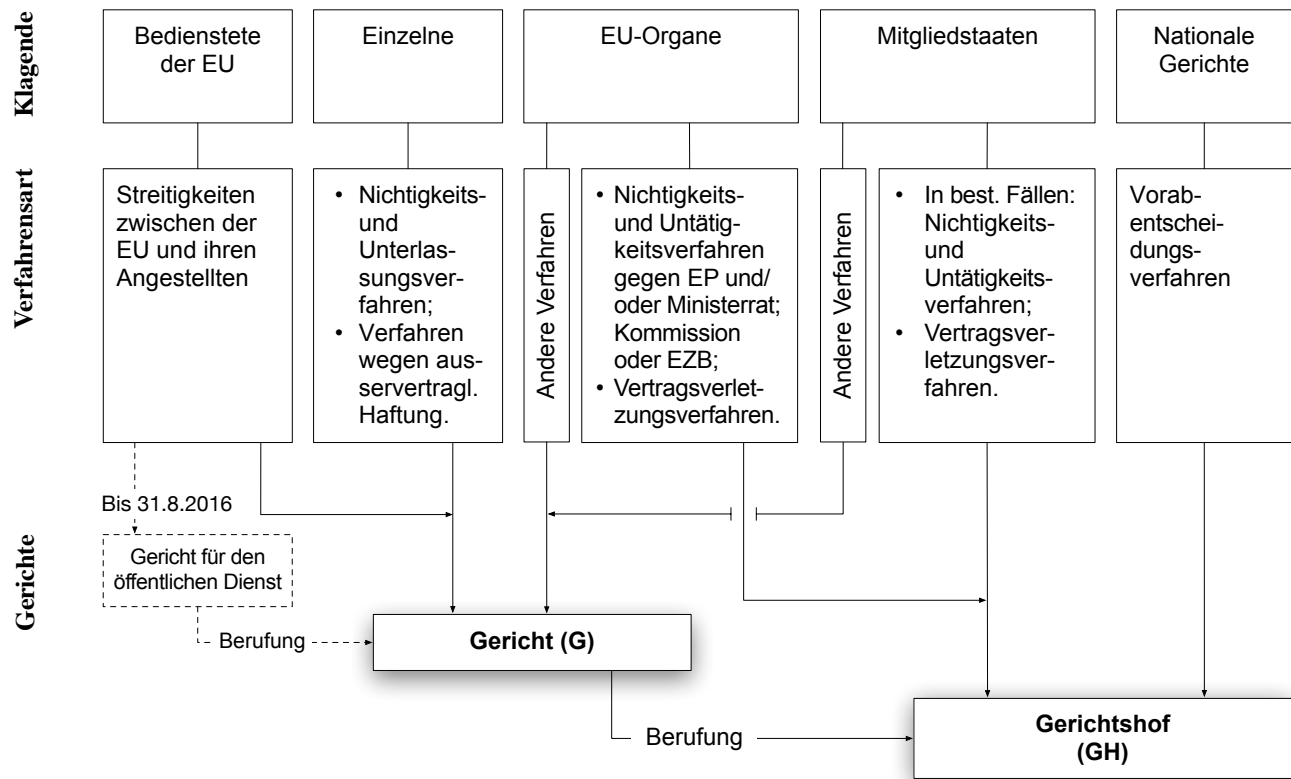
Art. 19 EUV, Art. 251 ff. AEUV, Satzung des Gerichtshofs, Verfahrensordnung; siehe **Tafel 3/10**

Allen Ebenen gemeinsame Aufgabe

Art. 19 EUV: "[Der EuGH] sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge."

Arbeitsteilung

Art. 256 und 271 AEUV, plus Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs (in geänderter Form, insbes. nach den Beschlüssen 2005/696 und 2008/79 sowie den VO 741/2012, 2015/2422, 2019/629), VO 2016/1192



Bemerkungen:

- Die Vertragsbestimmungen über die versch. Verfahren nennen die innerhalb des EuGH zuständige Ebene nicht. Der AEUV spricht in allg. Weise vom "Gerichtshof". Die Zuständigkeit im Einzelfall muss nach den obigen Regeln bestimmt werden.
- Nach Art. 256 Abs. 3 AEUV ist das Gericht entsprechend der Satzung für Vorabentscheidungsersuchen auf best. Gebieten zuständig. Die Satzung enthält hierzu bislang keine Regelung (d.h. bisher keine Zuständigkeit).



12. Rechtsdurchsetzung

Nichtigkeitsklage: Überblick

Tafel 12 | 5

Thema:

Im Nichtigkeitsverfahren prüft der EuGH die Rechtmässigkeit von Handlungen der politischen Organe der EU (Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission), der Europäischen Zentralbank und der Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU.

Nichtigkeitsklage, Art. 263 ff. AEUV

Hintergrund:
Rechtsstaatlichkeit als Grundprinzip der EU; *Les Verts* (1986); siehe **Tafel 11/1**.

Zweck:
Direkte Überprüfung der Rechtmässigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU; Ersuchen an den EuGH, über die Gültigkeit der Handlung zu entscheiden (indirekte Alternativen: siehe **Tafel 5/15**)

Zulässigkeit der Klage

Zuständiges Gericht: EuGH;
siehe **Tafel 12/4**

Anfechtbare Handlungen; siehe **Tafel 12/7**

Klagelegitimation:
• Natürl. Personen und Einheiten mit Rechtspersönlichkeit; *One of Us* (2018);
• Hängt von der Art der klagenden Partei ab; Unterscheidung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Klagenden; siehe **Tafel 12/6**.

Klagefrist; siehe **Tafel 12/10**

Inhalt der Klage: Klagegründe

Um erfolgreich zu sein, muss sich die Klage auf einen oder mehrere Klagegründe nach Art. 263 AEUV stützen; siehe **Tafel 12/11**.

Inhalt und Folge der Entscheidung

Feststellung der Nichtigkeit *ex tunc*, Verpflichtung der Organe, die erforderl. Massnahmen zu ergreifen, Art. 264 und 266 AEUV, siehe **Tafel 12/12**.

Bemerkung:
Nur der EuGH ist berechtigt, Sekundärmassnahmen der EU für nichtig zu erklären, niemals die nat. Gerichte; *Foto-Frost* (1987), *IATA* (2006).



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: anfechtbare Handlungen

Tafel 12 | 7

Thema:

Einzig Handlungen der Organe, Einrichtungen und Stellen der EU mit Rechtswirkungen für Dritte sind im Nichtigkeitsverfahren anfechtbar. Nicht privilegierte Klagende können abhängig von der Kategorie, zu welcher sie gehören, bestimmte Arten von Handlungen anfechten.

Anfechtbare Handlungen im Nichtigkeitsverfahren

Handlungen von Organen, Einrichtungen und Stellen der EU

Art. 263 AEUV: Gesetzgebungsakte (siehe **Tafel 5/11**) sowie Handlungen des Ministerrats, der Kommission, der EZB, des Europäischen Parlaments (EP), des Europäischen Rats sowie von Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU.

Bemerkung: urspr. waren Handlungen des EP nicht erwähnt; der EuGH fügte sie in *Les Verts* (1986) hinzu.

Art. 263: Handlungen „mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten“

D.h.:

- Alle Massnahmen, unabh. von ihrer Art oder Form, die verbindl. Rechtswirkungen haben sollen, welche die Interessen der klagenden Person durch eine deutl. Änderung der Rechtsstellung dieser Person beeinträchtigen können; *IBM* (1981).
- Bes. relevant in diesem Kontext: Gegenstand und Inhalt des Rechtsakts sowie sein sachl. und rechtl. Kontext. Die Form des Rechtsakts ist im Prinzip irrelevant (Inhalt vor Form); z.B. *One of Us* (2018), betr. eine Mitteilung, wonach die Kommission nicht beabsichtige, gestützt auf die Europäische Bürgerinitiative "One of Us" Sekundärrecht vorzuschlagen.

Beispiele von nicht anfechtbaren Handlungen:

- Informelle Mitteilungen wie Telexbotschaften; *Sucriplex* (1980);
- Einleitende, vorbereitende oder Übergangsmassnahmen; z.B. *IBM* (1981), *Fern Olivieri* (2003), *Reynolds Tobacco* (2006), *Cestas* (2008).

Spezifische Art der Massnahme je nach Kategorie der Klagenden

Für privilegierte Klagende

Alle Massnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU mit Rechtswirkungen für Dritte, unabhängig von ihrer Art oder Form; *AETR* (1971).

Für nicht privilegierte Klagende: nur bestimmte Arten von Handlungen (Rechtsschutzinteresse)

- An sie gerichtete Handlungen;
- Rechtsakte mit Verordnungsscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmassnahmen nach sich ziehen;
- Andere, nicht an sie gerichtete, aber sie unmittelbar und individuell betreffende Handlungen.

Siehe **Tafel 12/8**



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: anfechtbare Handlungen und nicht privilegierte Klagende

Tafel 12 | 8

Thema:

Nicht privilegierte Klagende können nur bestimmte Arten von Handlungen anfechten.

Nicht privilegierte Klagende: im Nichtigkeitsverfahren anfechtbare Handlungen

Vor der Revision von Lissabon: Art. 230 EG

Nach dem Wortlaut von Art. 230 EG nur:

- An die klagende Partei gerichtete Entscheidungen, selbst wenn nicht als solche bezeichnet: z.B. Brief der Kommission; *Infront* (2005), *Deutsche Bahn* (2006);
- Als „Verordnung“ ergangene Entscheidungen, wenn sie die klagende Partei unmittelbar und individuell betreffen; z.B. *International Fruit Company* (1971);
- An andere Person(en) gerichtete Entscheidungen, wenn sie die klagende Partei unmittelbar und individuell betreffen; z.B. *Lenzing* (2004), *Campina* (2009).

Jedoch durch die Rechtsprechung erweitert auf jegl. Handlung, selbst gesetzgeberischer Art, wenn sie die klagende Partei unmittelbar und individuell betrifft; z.B.:

- Verordnungen: *Extramet* (1991), *Codorniu* (1994);
- Richtlinien: *Gibraltar* (1993), *UEAPME* (1998), *Salamander* (2000), *Vischim* (2009).

Nach der Revision von Lissabon: neue Regelung in Art. 263 AEUV

An die klagende Partei gerichtete Handlungen (wie vor der Revision)

Z.B. *Alliance One* (2012) (vor der Revision entschieden)

Rechtsakte mit Verordnungscharakter, welche die klagende Partei unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen (neue Kategorie seit der Revision)

- Rechtsakte mit Verordnungscharakter: alle allg. anwendbaren Handlungen ausser gesetzgeberische Akte (siehe **Tafel 5/13**); *Inuit* (2011, 2013);
- Unmittelbare Betroffenheit: gleich wie vor der Revision; *Microban* (2011); siehe **Tafel 12/9**;
- Handlung erfordert keine weitere Umsetzung in den Mitgliedstaaten; *Microban* (2011), *Telefónica* (2013).

Z.B. *Microban* (2011): Kommissionsentscheidung, eine best. Substanz nicht in die Liste der erlaubten Zusatzstoffe nach RL 2002/72 (über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen) aufzunehmen.

Andere Handlungen, welche nicht an die klagende Partei gerichtet sind, sie aber unmittelbar und direkt betreffen (durch die Revision erweiterte Kategorie)

Unmittelbare und individuelle Betroffenheit: siehe **Tafel 12/9**

Z.B. *Sharp Shipping Agencies* (2012), betr. eine Verordnung

Bemerkung:

Manchmal vermeidet der EuGH eine genaue Definition der relevanten Kategorie; z.B. *Etimine* (2011), *Borax* (2011).



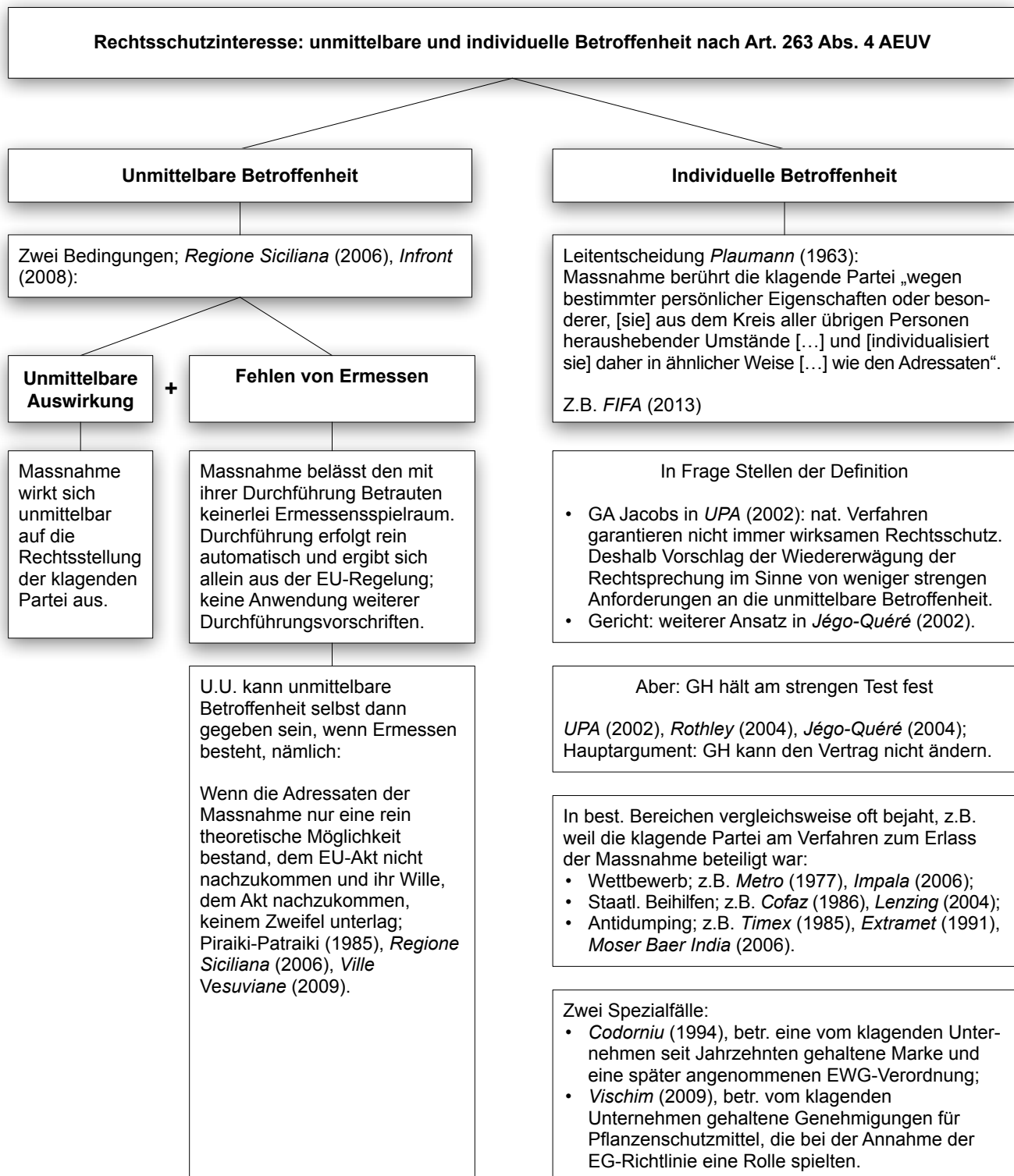
12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: unmittelbare und individuelle Betroffenheit

Tafel 12 | 9

Thema:

Im Falle anderer Handlungen als an sie gerichteter Entscheidungen können nicht privilegierte Klagende nur dann eine Nichtigkeitsklage einreichen, wenn sie von der Handlung unmittelbar bzw. unmittelbar und individuell betroffen sind. Der EuGH legt einen strengen Massstab ab.





12. Rechtsdurchsetzung

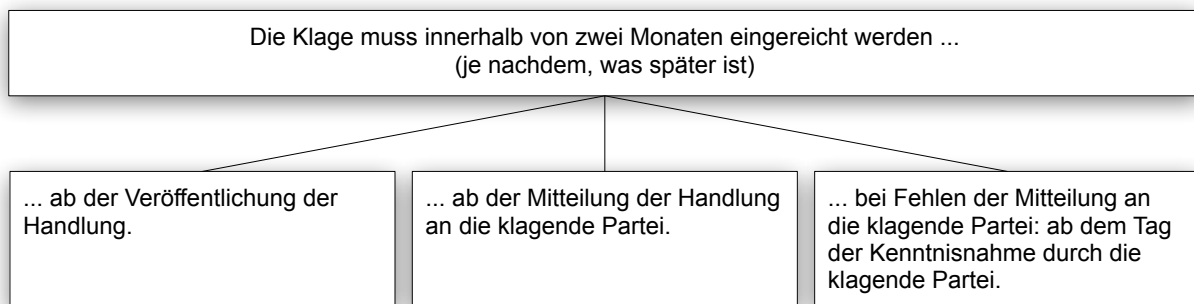
Zulässigkeit: Klagefristen

Tafel 12 | 10

Thema:

Für die Nichtigkeitsklage gilt eine strikte Klagefrist von zwei Monaten. Danach ist eine Klage nicht mehr möglich.

Art. 263 AEUV: Klagefrist von zwei Monaten



Berechnung

Regeln für die Berechnung der Klagefrist:

- Art. 49-52 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs;
- Art. 101-103 der Verfahrensordnung des Gerichts von 2015.

Insbes.:

- Berechnung ab dem Ende des 14. Tages nach der Veröffentlichung der Handlung im Amtsblatt;
- Besondere, der Entfernung Rechnung tragende Frist: Verlängerung um 10 Tage.

Z.B. *OPTUC* (2004), *Soziale Sicherheit* (2007), *Manieri* (2009)



Keine Klagefrist im Ausnahmefall des Nichtbestehens der Handlung (Inexistenz)

Lehre des Nichtbestehens bzw. der Inexistenz:

Handlungen, die offenkundig mit einem derart schweren Fehler behaftet sind, dass ihn die EU-Rechtsordnung nicht tolerieren kann, entfalten nicht einmal vorläufig Rechtswirkung, sind also rechtl. inexistent; *BASF* (1992, 1994).

Z.B. der konkrete Fall von *BASF*:

- Ausreichend schwerer Mangel vom Gericht (damals: Gericht erster Instanz) anerkannt; *BASF* (1992);
- Aber vom Gerichtshof verneint; *BASF* (1994).

Bemerkung:

In einem solchen Fall zielt die Klage nicht auf Nichtigerklärung, sondern auf die Feststellung der Inexistenz.



12. Rechtsdurchsetzung

Nichtigkeitsgründe

Tafel 12 | 11

Thema:

Art. 263 AEUV zählt die Gründe auf, welche im Hinblick auf die Nichtigkeit einer Handlung der EU vorgebracht werden können.

Nichtigkeitsgründe

Unzuständigkeit:
Handlung *ultra vires*

Tabakwerbung (2000):
Die von den Organen gewählte Rechtsgrundlage der Richtlinie passt nicht zu ihrem Ziel und Inhalt.

Siehe auch *Fluggastdatensätze* (2006)

Verletzung wesentlicher
Formvorschriften

Z.B.:

- Keine Anhörung des Europäischen Parlaments im Anhörungsverfahren (siehe **Tafel 5/10**); *Roquette Frères* (1980);
- Informationsverweigerung; *Timex* (1985);
- Kommission stellt im Vertragsverletzungsverfahren (siehe **Tafel 12/15**) ein Mahnschreiben betr. die Umsetzung einer Richtlinie aus, deren Umsetzungsfrist noch gar nicht abgelaufen ist; *Kommission/Luxemburg* (2005).

Verletzung der Verträge oder einer bei
ihrer Durchführung anzuwendenden
Vorschrift

Z.B.:

- Wahl der Rechtsgrundlage; z.B. *Studierendenrichtlinie* (1992): falsche Rechtsgrundlage; *Arbeitszeitrichtlinie* (1996): Nichtigerklärung der Sonntagsregel wegen Fehlens einer angemessenen Rechtsgrundlage;
- Allg. Grundsätze; z.B. *Forum 187* (2006): Gleichbehandlungsgrundsatz.

Ermessensmissbrauch

Ausübung von Ermessen zu einem anderen Zweck als dem, für welchen es gewährt ist; *Buyl* (1982), *Italien/Kommission* (2005). Geringe Erfolgchancen.



12. Rechtsdurchsetzung

Wirkung des Nichtigkeitsurteils

Tafel 12 | 12

Thema:

Das Nichtigkeitsurteil bewirkt die rückwirkende Nichtigerklärung der angefochtenen Massnahme (Nichtigkeit "ex tunc").

Wirkung des Nichtigkeitsurteils

Vor dem Urteil:
Gültigkeitsvermutung

Handlung muss so lange als gültig behandelt werden, bis sie vom EuGH nichtig erklärt wird; *Granaria* (1979).

Ausnahme:
Der seltene Fall des Nichtbestehens; siehe **Tafel 12/10**.

Nichtigkeitsurteil

Nichtigkeit *ex tunc* (erster Teil von Art. 264 AEUV):
Feststellung, dass die Handlung von Beginn an nichtig war.

Organ ist verpflichtet, die erforderl. Massnahmen zu treffen, Art. 266 AEUV.

Vollständige
Nichtigkerklärung

Teilweise Nichtigerklärung

Mögl., wenn die nichtigen
Elemente vom Rest der
Handlung abgetrennt wer-
den können; *Frankreich/
Parlament* (2005).

Praktische Wirkung der *ex tunc*-Regel:
Klagefristen nach nationalem Recht

- Klagemöglichkeit vor nat. Gerichten mit Bezug auf nat. Handlungen, die sich auf die nichtig erklärte Handlung der EU stützen (z.B. Nichtigerklärung der nat. Handlung, Ersatz von durch die nat. Handlung entstandenem Schaden) hängt von nat. Klagefristen ab.
- Angemessene nat. Klagefristen sind im Hinblick auf den Grundsatz der Wirksamkeit (Effektivität) zulässig; siehe **Tafel 12/3**.



Ausnahme von der *ex tunc*-Regel

In best. Fällen bezeichnet der EuGH die Wirkungen der für nichtig erklärten Handlung, die als fortgeltend zu betrachten sind (zweiter Teil von Art. 264 AEUV).

- Z.B.:
- *Timex* (1985): Antidumping-Verordnung;
 - *Studierendenrichtlinie* (1992): ursprüngl. Regime über Bewegung und Aufenthalt von Studierenden, Richtlinie 93/96;
 - *Fluggastdatensätze* (2006): Entscheidung über ein internat. Abkommen über Daten von Fluggästen



12. Rechtsdurchsetzung

Untätigkeitsklage: Überblick

Tafel 12 | 13

Thema:

Die Untätigkeitsklage stellt das Gegenstück zur Nichtigkeitsklage dar. Es geht dabei um die Passivität von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU in Situationen, in welchen sie zum Handeln verpflichtet sind.

Untätigkeitsklage, Art. 265 f. AEUV

Zweck:
Klage bei den EU-Gerichten, weil ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU trotz Pflicht zum Handeln nicht tätig geworden ist.

Zulässigkeit der Klage

Objekt der Anfechtung:
Unterlassung einer Handlung (oder Entscheidung, nicht zu handeln) durch das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Ministerrat, die Kommission, die EZB oder Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU; z.B. *Verkehrspolitik* (1985), *Defizitverfahren* (2004).

Zuständiges Gericht: EuGH;
siehe **Tafel 12/4**

Klagelegitimation:
Privilegierte und nicht privilegierte Klagende, aber nach etwas anderen Regeln als nach Art. 263 AEUV (siehe **Tafel 12/6**).

Vorgerichtl. Phase:
Vor der Einreichung der Klage muss die klagende Partei das Organ, die Einrichtung oder die Stelle aufgefordert haben, tätig zu werden.

Klagefrist:
Klage muss innert zweier Monate ab Aufforderung zum Tätigwerden eingereicht werden.

Berechnung: siehe **Tafel 12/10**.

Inhalt der Klage: Gründe

"Verletzung der Verträge" durch Untätigkeit, d.h. Verletzung einer Rechtspflicht, tätig zu werden; *Lütticke* (1966), *SIC* (2004).

Inhalt und Folge der Entscheidung

Feststellung der Untätigkeit und Verpflichtung des Organs, der Einrichtung oder der Stelle der EU zum Tätigwerden nach Art. 266 AEUV.



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: Klagende

Tafel 12 | 14

Thema:

Ähnlich wie beim Nichtigkeitsverfahren sind im Unterlassungsverfahren privilegierte und nicht privilegierte Klagende zu unterscheiden.

Zwei Kategorien von Klagenden nach Art. 265 AEUV

Privilegierte Klagende

- EU-Mitgliedstaaten;
- Die folgenden Organe der EU: Europäisches Parlament (EP), Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission, EZB.

Unbegrenzte Klageligitimation

EP, Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und EZB besitzen ein automat. und absolutes Klagerecht.

Nicht privilegierte Klagende

"Jede natürliche oder juristische Person", Art. 265 AEUV.

Eng begrenzte Klageligitimation

Nicht privilegierte Klagende können nur darüber Beschwerde führen, dass ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Beispiele:

- Klage gegen den Ministerrat wegen Unterlassung der Annahme von Massnahmen zur Schaffung einer umfassenden und kohärenten Gemeinsamen Verkehrspolitik; *Verkehrspolitik* (1985): Feststellung der Unterlassung durch den EuGH;
- Klage eines Unternehmens gegen die Kommission wegen Unterlassung von ausreichend raschem Handeln in einer Untersuchung über staatl. Beihilfen in der Luftfahrt; *Air One* (2006): Abweisung der Klage durch das Gericht (damals Gericht erster Instanz), weil es die Dauer der Untersuchung nicht als unverhältnismässig beurteilte.



12. Rechtsdurchsetzung

Vertragsverletzungsverfahren: Überblick

Tafel 12 | 15

Thema:

Im Vertragsverletzungsverfahren kann die Kommission (oder ein Mitgliedstaat) gegen einen Mitgliedstaat vorgehen, der gegen seine Verpflichtungen nach dem EU-Recht verstossen hat. Das Verfahren kann aus zwei Runden bestehen.

**Vertragsverletzungsverfahren
Art. 258 ff. AEUV**

Zweck:
Vorgehen gegen einen Mitgliedstaat, der seinen Verpflichtungen nach dem EU-Recht nicht nachgekommen ist.

Initiative

Kommission (allenfalls aufgrund der Beschwerde Einzelner), Art. 258 AEUV.

Wichtig: keine Handlungspflicht der Kommission; Ermessen; *Star Fruit* (1989).

Ein anderer Mitgliedstaat, Art. 259 AEUV.
Selten, bislang nur *Frankreich/VK* (1979), *Belgien/Spanien* (2000), *Spanien/VK* (2006), *Ungarn/Slowakien* (2012).

Erste Runde des Verfahrens

Siehe **Tafel 12/16**, **Tafel 12/17**

Vorgerichtliche Phase

Untersuchung durch die Kommission und Dialog mit dem Mitgliedstaat. Kann zu einer mit Gründen versehenen Stellungnahme führen, die dem Mitgliedstaat Zeit gibt, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Gerichtliche Phase

Kommission kann beim EuGH Klage erheben, wenn der Mitgliedstaat der Stellungnahme nicht nachkommt. Schützt der EuGH der Klage, so hält das Urteil den Verstoß durch den Mitgliedstaat fest.

**Möglicherweise: zweite Rundes des Verfahrens
(wenn der Mitgliedstaat dem Urteil des EuGH nicht nachkommt)**

Siehe **Tafel 12/18**

Vorgerichtliche Phase

Gerichtliche Phase

Stimmt der EuGH der Klage der Kommission zu, so hält das Urteil den fortgesetzten Verstoß des Mitgliedstaats fest und auferlegt finanzielle Sanktionen (Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld).

Sonderfall der möglichen Verschmelzung der beiden Runden nach Art. 260 Abs. 3 AEUV:

Wenn die Klage die Pflicht eines Mitgliedstaates zur Mitteilung der von ihm ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung einer gem. einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie betrifft.



12. Rechtsdurchsetzung

Erste Runde: vorgerichtliche Phase

Tafel 12 | 16

Thema:

Im Vertragsverletzungsverfahren werden die meisten Fälle in der ersten Runde im vorgerichtlichen Verfahren erledigt.

Erste Runde des Vertragsverletzungsverfahrens: vorgerichtliche (oder Verwaltungs-) Phase

Zweck:

Einräumung der Möglichkeit an den Mitgliedstaat, seinen Pflichten nachzukommen oder sich zu verteidigen; *Belgisches Minerval* (1988).

Ausnahme: keine vorgerichtl. Phase in den speziellen Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 114 Abs. 9 AEUV (siehe **Tafel 4/6**) sowie Art. 108 Abs. 2 AEUV (siehe **Tafel 9/45**).

Schritte

Siehe z.B. *Kommission/Italien* (1997), *Kommission/Deutschland* (1998)

Initiative, siehe **Tafel 12/15**

Informeller Dialog:

Zwischen der Kommission und der Ständigen Vertretung des Mitgliedstaats; siehe **Tafel 3/7**.

Mahnschreiben:

Schreiben der Kommission an den Mitgliedstaat mit einer ersten, kurzen Zusammenfassung des Vorwurfs und der Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Gründen versehene Stellungnahme:

An den Mitgliedstaat gerichtete Stellungnahme mit kohärenter und ausführl. Benennung des Vorwurfs und Fristansetzung zur Befolgung.

Wenn der Mitgliedstaat der Stellungnahme nicht nachkommt:

Kommission kann, muss aber nicht, beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage einreichen; *Star Fruit* (1989), *Kommission/Deutschland* (1998).

Gerichtliche Phase; siehe **Tafel 12/17**



12. Rechtsdurchsetzung

Erste Runde: gerichtliches Verfahren

Tafel 12 | 17

Thema:

Fälle, die im vorgerichtlichen Verfahren nicht erledigt werden können, können zum EuGH gelangen.

Erste Runde des Vertragsverletzungsverfahrens: gerichtliches Verfahren

Zulässigkeit:
Klagelegitimierte Parteien

- Normalerweise: Kommission gegen Mitgliedstaat, Art. 258 AEUV;
- Selten: Mitgliedstaat gegen Mitgliedstaat, Art. 259 AEUV.

Inhalt der Klage: Klagegründe

Muss mit der mit Gründen versehenen Stellungnahme übereinstimmen.

Vorwurf des Verstosses gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen:

- Vertragsbestimmungen, Protokolle, allg. Grundsätze und Sekundärrecht, einschl. der sie auslegenden EuGH-Rechtsprechung;
- Bestimmungen von die EU bindenden internat. Abkommen.

Relevantes Verhalten des Mitgliedstaats:

- Unterlassung; z.B. Nichtumsetzung einer Richtlinie; *Umgebungsärm* (2006); langandauernde Passivität gegenüber Behinderungen des Warenverkehrs durch Einzelne; *Erdbeeren* (1997);
- Aktive Handlung, z.B. Annahme von nat. Recht, das gegen Vertragsrecht verstösst; *Kommission/Belgien* (2006); falsche oder unvollständige Umsetzung einer Richtlinie; *Kommission/VK* (2006).

Verteidigungsmöglichkeiten für den Mitgliedstaat

- Schwerwiegender Formfehler; z.B. Mahnschreiben bezieht sich nicht auf den in der Stellungnahme erwähnten Verstoß; *Kommission/Italien* (1984); Argumente der Kommission vor dem EUGH weichen von der begründeten Stellungnahme ab; *Kommission/Italien* (1970), *Kommission/Italien* (1997); Ansetzen einer zu kurzen Frist an den Mitgliedstaat; *Belgisches Minerval* (1988);
- Inhaltl. Fehler, d.h. tatsächl. liegt gar kein Verstoß gegen die Verträge vor; *Kommission/Irland* (2007);
- Ausnahmsweise: Fehlen einer hinreichend klaren Verpflichtung nach dem Unionsrecht; *Kommission/VK* (2011);
- Ausnahmsweise: absolute Unmöglichkeit, unrechtmässig empfangene staatl. Beihilfe zurückzahlen; z.B. *Kommission/Griechenland* (1993), *Kommission/Spanien* (2006).

Ausgeschlossen:

Wie auch immer geartete interne Schwierigkeiten. Diesfalls muss der Mitgliedstaat mit der Kommission Kontakt aufnehmen; z.B. *Tachographen* (1979), *Weindestillation* (1990), *Pflegeversicherung* (2008).

Inhalt und Folge der Entscheidung

- Feststellungsurteil, das den Verstoß des Mitgliedstaats umschreibt.
- Pflicht des Mitgliedstaats, die erforderl. Massnahmen zu ergreifen, Art. 260 Abs. 1 AEUV.



12. Rechtsdurchsetzung

Zweite Runde

Tafel 12 | 18

Thema:

Wenn ein Mitgliedstaat nach der ersten Runde des Vertragsverletzungsverfahrens noch immer gegen seine Verpflichtungen verstösst, kann es zu einer zweiten Runde mit finanziellen Sanktionen kommen.

Zweite Runde des Vertragsverletzungsverfahrens, Art. 260 Abs. 2 AEUV
Eingeführt durch die Revision von Maastricht (1992/1993); siehe **Tafel 2/32**

Ausgangspunkt

Der Mitgliedstaat hat nach einer Verurteilung durch den EuGH in der ersten Runde nicht die erforderl. Massnahmen getroffen; siehe **Tafel 12/17**.

Vorgerichtliche Phase

- Schritte:
Im Prinzip wie in der ersten Runde (siehe **Tafel 12/16**), aber ohne begründete Stellungnahme.
- Gegenstand:
Die Punkte, bez. derer der Mitgliedstaat nach dem ersten Urteil keine Massnahmen ergriffen hat.

Gerichtliche Phase

Initiative für die Klage

Durch die Kommission

Inhalt der Klage: Klagegründe

- Vorwurf der Unterlassung der zur Befolgung des Urteils der EuGH erforderl. Massnahmen;
- Schlägt eine finanzielle Sanktion vor (Pauschalzahlung, Zwangsgeld). Berechnung des Betrags: siehe die diesbez. Mitteilungen der Kommission (1996, 1997, 2005).

Inhalt und Folge der Entscheidung

Feststellungsurteil:

- Umschreibt den fortgesetzten Verstoß;
- Auferlegt eine finanzielle Sanktion (mögl. seit der Revision von Maastricht 1992/1993; siehe **Tafel 2/32**): Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld; *Kommission/Frankreich* (2005).

Weitere Beispiele: *Kommission/Griechenland* (2000), *Kommission/Spanien* (2003), *Kommission/Portugal* (2008), *Kommission/Griechenland* (2009a, 2009b und 2011).



12. Rechtsdurchsetzung

Vorabentscheidungsverfahren: Überblick

Tafel 12 | 19

Thema:

Die Vorabentscheidungen des EuGH bezwecken, nationalen Gerichten bei der Entscheidung von bei ihnen hängigen Fällen zu helfen.

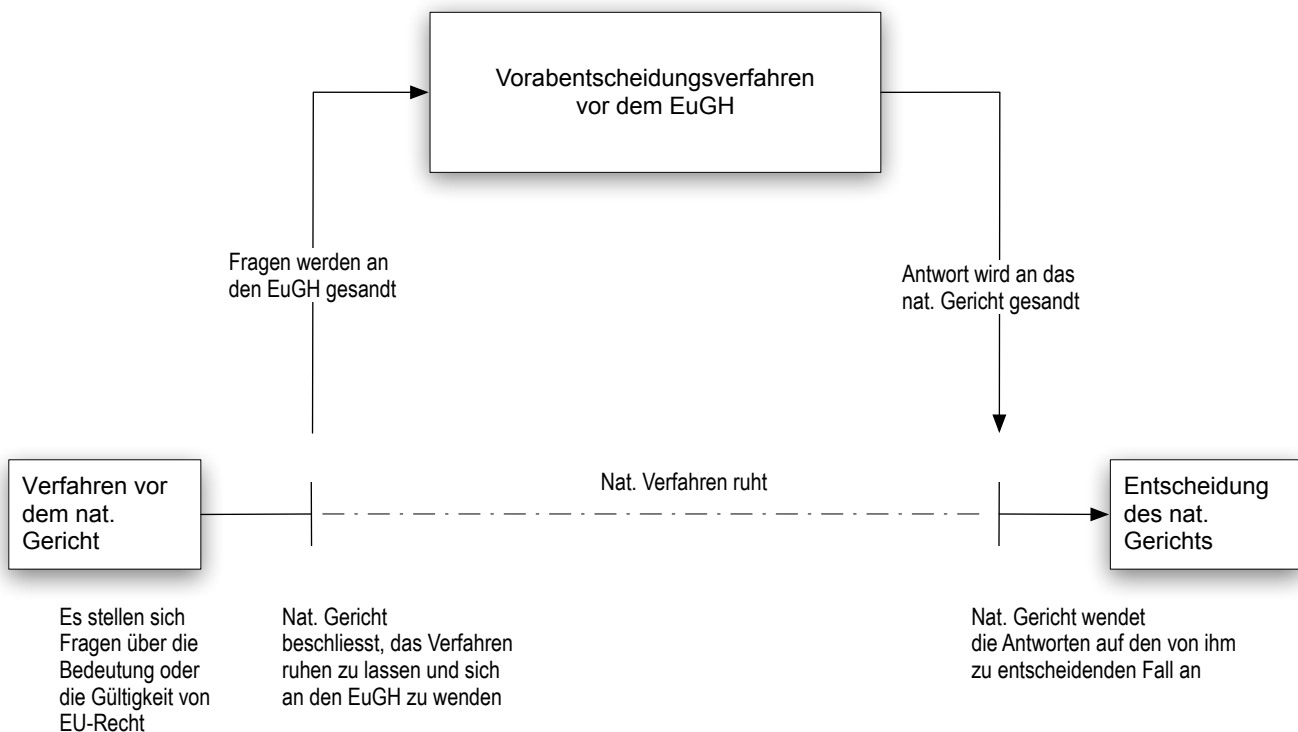
Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV

Indirekter Charakter des Verfahrens:

Indirekt, weil sich nicht die Parteien im nat. Verfahren an den EuGH wenden, sondern das mit ihrem Fall befasste nat. Gericht. Die Parteien können aber vor dem EuGH erscheinen.

Zweck des Verfahrens:

- **Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nat. Gerichten.** Diese stellen Fragen über die Auslegung oder Gültigkeit von EU-Recht, die sich in bei ihnen anhängigen Fällen ergeben; z.B. *Kempter* (2008).
- Sicherstellen der **einheitlichen Wirkung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten** und deshalb wesentl. für die Wahrung des gemeinschaftl. Charakters des EU-Rechts; z.B. *Gutachten 1/09*.



Bemerkung:

Vor der Revision von Lissabon bestand die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens auf best. Gebieten nur unter gewissen Bedingungen:

- Frühere dritte Säule der EU (siehe **Tafel 2/12**); z.B. *Pupino* (2005), *Van Straaten* (2006), *Wolzenburg* (2009);
- Titel IV des dritten Teils der früheren EG-Vertrages (siehe **Tafel 2/12**); z.B. *Soysal* (2009).



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: zwei Arten von Fragen

Tafel 12 | 20

Thema:

Die durch das nationale Gericht gestellten Fragen können sich entweder auf die Auslegung von EU-Recht oder auf die Gültigkeit von sekundärrechtlichen Handlungen der Europäischen Union beziehen.

Inhalt der Fragen

Frage muss EU-Recht betreffen

- Folglich:
- Geht es nicht um EU-Recht, ist die Frage unzulässig; *Grado und Bashir* (1997), *Salgado Alonso* (2005).
 - Fragen über die Auslegung von nat. Recht sind unzulässig. Aber: weite Auslegung des Begriffs "EU-Recht" im vorliegenden Zusammenhang; z.B. *Leur-Bloem* (1997), wo der EuGH nat., dem EU-Recht entsprechendes Recht auslegte. Grund: Vermeidung unterschiedl. Auslegung von Bestimmungen und Rechtsbegriffen aus dem EU-Recht, zur Sicherstellung der einheitl. Auslegung.

Zwei Typen von Fragen

Auslegungsfragen

Fragen über den Inhalt des EU-Rechts

Hintergrund:
Alle EU-Gerichte (nat. Gerichte, Gericht für den öffentl. Dienst, Gericht, Gerichtshof) legen EU-Recht aus, aber der EuGH besitzt das Auslegungsmonopol; siehe **Tafel 12/1**.



Ausgeschlossen:
Fragen über die Vereinbarkeit des nat. Rechts mit dem EU-Recht. Der EuGH ist in solchen Fällen aber meist zur "Umformulierung" der Frage bereit, damit daraus eine Auslegungsfrage wird; z.B. *Costa* (1964), *Sanz de Lera* (1995), *Placanica* (2007); *Blanco Bilbao* (2011).

Gültigkeitsfragen

Fragen über die Gültigkeit von bindenden, sekundärrechtl. Handlungen der EU im Lichte des EU-Rechts und des die EU bindenden internat. Rechts; *Intertanko* (2008).

Hintergrund:
Nur das Gericht für den öffentl. Dienst, das Gericht und der Gerichtshof können EU-Handlungen nichtig erklären, niemals die nat. Gerichte; siehe **Tafel 12/1**.



Ausgeschlossen:
Gültigkeitsfragen, wenn die betr. Handlung nach Art. 263 AEUV (Nichtigkeitsverfahren) hätte angefochten werden können; *TWD* (1994).

Siehe **Tafel 12/34**



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: nationale Gerichte

Tafel 12 | 21

Thema:

Das Vorabentscheidungsverfahren steht nationalen Gerichten zur Verfügung.

Instrument für nationale Gerichte

Situation, für welche das Vorabentscheidungsverfahren bestimmt ist:

- Das nat. Gericht muss über einen Rechtsstreit entscheiden;
- Der Fall ist anhängig;
- Das Verfahren zielt auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter ab.

Standesamt Stadt Niebüll (2006)

Der Begriff des "Gerichts eines Mitgliedstaats"

"Gericht"

EU-rechtl. Begriff, basierend auf vom EU-Recht abgeleiteten Kriterien; *Corbiau* (1993), *Syfait* (2005), *Cartesio* (2008), *Torresi* (2014), *Consorti Sanitär* (2015), *Højgaard* (2016), *Juizes Portugueses* (2018).

Durch eine Anzahl von Faktoren definiert, worunter z.B.:

- Gesetzl. Grundlage der Einrichtung;
- Ständiger Charakter;
- Obligator. Gerichtsbarkeit;
- Streitiges Verfahren;
- Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung;
- Unabhängigkeit der Einrichtung.

Gericht "eines Mitgliedstaats"

Gericht auf dem Gebiet der EU oder einem Gebiet, wo EU-Recht gilt; z.B.:

- Gerichte in speziellen Gebieten; z.B. Isle of Man; *Barr* (1991);
- Gerichte, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam sind; z.B. der Benelux-Gerichtshof, der über das Markenrecht der Benelux (Belgien, Niederlande, Luxemburg) entscheidet; *Parfums Christian Dior* (1997).

Positive Beispiele:

- Andere als die ordentlichen Gerichte, wie z.B. das Gericht einer Sozialversicherungsanstalt im Bergbau; *Vaassen-Göbbels* (1966);
- Gerichte unterster nat. Stufe, wie die (vormaligen) italien. "pretori"; *Pretore di Salò* (1987);
- Universitätsbeschwerdeausschuss; *Abrahamsson* (2000);
- Ordentl. Gericht, das einen Schiedsspruch nach billigem Ermessen überprüft; *Almelo* (1994);
- Schiedsgerichte, wenn die Parteien verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen, und wenn die öffentl. Stellen des betr. Mitgliedstaats in die Entscheidung, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu beschreiten, einbezogen sind oder von Amtes wegen in den Verlauf des Schiedsverfahrens eingreifen können; *Denuit und Cordenier* (2005).

Negative Beispiele:

- Gewöhnl. Schiedsgerichte; *Nordsiehe* (1982);
- Nat. Wettbewerbsbehörden; *Syfait* (2005);
- Nat. Rechnungshöfe; *Elegktiko Synedrio* (2012);
- Nat. Gleichstellungsstellen (siehe **Tafel 10/15**); *Belov* (2013).



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: Rechte und Pflichten der nationalen Gerichte

Tafel 12 | 22

Thema:

Letztinstanzliche Gerichte sind verpflichtet, dem EuGH Fragen vorzulegen. Andere Gerichte sind dazu berechtigt.

Vorlagepflicht bzw. Vorlagerecht der nationalen Gerichte

Unterscheidung zwischen letztinstanzl. und anderen Gerichten nach Art. 267 AEUV

Letztinstanzliche Gerichte *müssen* Fragen vorlegen

Letztinstanzl.: Es besteht keine Berufungsmöglichkeit an ein höheres Gericht; *Lyckeskog* (2002).

Andere Gerichte *dürfen* Fragen vorlegen

Grundsatz: Vorlagepflicht

- In der Praxis schwierige Durchsetzung wegen der Unabhängigkeit der Gerichte. Behelf auf der Ebene des EU-Rechts: u.U. Haftung des Mitgliedstaats für entstandenen Schaden; *Köbler* (2003); siehe **Tafel 12/33**;
- Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: nat. Gericht muss begründen, warum es dem EuGH keine Fragen vorlegt. Unterlassung verletzt Art. 6 Abs. 1 EMRK über das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist; *Dhabi* (2014), *Schipani* (2015).

Weites Ermessen

Z.B. bez. des Zeitpunktes des Vorlage und der Notwendigkeit von mehr als einer Vorlage über dieselbe Frage; *Pretore di Salò* (1987).

Ermessen darf durch nat. Recht nicht beschränkt werden; *Rheinmühlen Düsseldorf* (1974); *Melki und Abdeli* (2013).



Ausnahmen betr. Auslegungsfragen:
Freiheit des letztinstanzlichen Gerichts, Fragen zu stellen (keine Verpflichtung)

- Irrelevante Frage: kein Bezug zum Fall;
- *Acte éclairé* (französisch): Frage vom EuGH bereits beantwortet;
- *Acte claire* (französisch): Antwort auf die Frage ist "derart offenkundig, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt" (äusserst strenge Bedingungen).

CILFIT (1982); bereits *Da Costa* (1963) bez. identische Fragen, in jüngerer Vergangenheit etwa *Torresi* (2014)

Bemerkung:

Gilt nicht für Gültigkeitsfragen; *Schul* (2005).



12. Rechtsdurchsetzung

Zulässigkeit: Recht des EuGH, Fragen zurückzuweisen

Tafel 12 | 23

Thema:

Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen kann der EuGH ablehnen, ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen zu beantworten.

Recht des EuGH, die Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen abzulehnen

Grundsatz:

Pflicht des EuGH, alle Fragen zu beantworten, deren Antwort für die Entscheidung eines Rechtsstreits vor dem nat. Gericht nötig ist.

Grund: Das nat. Gericht weiss am besten, wann eine Vorlage nötig ist.

Z.B. *Auroux* (2007)

Der EuGH kann Fragen zurückweisen, wenn ...

... die erbetene Auslegung oder die Überprüfung der Gültigkeit offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht (unnötige Frage).

Z.B. *My* (2004), *Schneider* (2004), *Ritter-Coulais* (2006), *Juizes Portugueses* (2018)

... die Frage hypothetisch ist.

Z.B. *Foglia* (1981), *Wienstrom* (2003), *Schneider* (2004), *Alabaster* (2004), *García Blanco* (2005), *Viking* (2007), *Juizes Portugueses* (2018)

... wenn tatsächl. oder rechtl. Angaben fehlen, die für eine sachdienl. Beantwortung der vorgelegten Frage erforderl. sind.

Z.B. *Deliège* (2000) betr. die wettbewerbsrechtl. Frage, weiter z.B. *Viacom* (2005), *Servizi Ausiliari* (2006), *Enirisorse* (2006), *Sint Servatius* (2009)

Bemerkung:

Die erforderl. Information dient auch dazu, den Regierungen anderer Mitgliedstaaten und weiteren Interessierten Stellungnahmen zu ermöglichen; *Placanica* (2007).

Hilfestellung durch den EuGH für die nat. Gerichte:

Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, OJ 2016 C 439/1.



12. Rechtsdurchsetzung

Vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren und Eilvorlageverfahren

Tafel 12 | 24

Thema:

Im Laufe der Zeit entwickelten sich verschiedenen Arten von Vorabentscheidungsverfahren. So besteht u.a. ein Eilvorlageverfahren Verfahren für besonders dringende Fälle auf speziellen Gebieten.

Arten von Vorabentscheidungsverfahren

Hintergrund:
Ein ordentl. Vorabentscheidungsverfahren braucht Zeit (z.B. in 2004 durchschnittl. 23,5 Monate und in 2014 durchschnittl 15 Monate). Dies ist für gewisse Fälle zu lang; siehe z.B. das Urteil des irischen *Supreme Court* im Fall X (1992), betr. Schwangerschaftsabbruch.

Alternativen zum ordentlichen Vorabentscheidungsverfahren

Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshof und Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VerfO)

Vereinfachtes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren

Eilverfahren

Sog. "PPU": *Procédure préjudicielle urgente* (französisch)

Art. 99 VerfO:

Wenn

- die Frage mit einer durch den Gerichtshof bereits entschiedenen Frage überein stimmt;
 - die Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann;
 - die Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt;
- kann der GH nach Anhörung des/ der GA durch einen mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden.

Z.B. *Michel* (2001), *Buchhändler-Vereinigung* (2002), *Kauppatalo* (2003), *Krüger* (2004), *Kawala* (2007), *Sahin* (2008)



Nicht zu verwechseln mit der allg. Vorschrift nach Art. 20 Abs. 5 Satzung, die für alle Fälle gilt.

Art. 23a Satzung:

"In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Eilverfahren vorgesehen werden."

Bedeutung:

Fristen können verkürzt; Fall kann ohne (schriftl.) Schlussanträge des/der GA (der/die jedoch angehört wird) entschieden werden.

Art. 105 VerfO:

- Falltyp: Die erbetene Entscheidung ist ausserordentl. dringl.
- Initiative: Ersuchen des nat. Gerichts und Vorschlag des sog. *juge rapporteur* (Berichtersteller/in über den Fall; Art. 9 Abs. 2 VerfO).

Z.B. *Jippes* (2001), *Metock* (2008)

Art. 107 VerfO:

- Falltyp: betrifft den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- Initiative: Ersuchen des nat. Gerichts, ausnahmsweise Initiative des EuGH selbst.
- Besondere. Aspekte: Parteien können beschränkt werden; in Fällen äusserster Dringlichkeit kann der Gerichtshof vom schriftl. Verfahren absehen.

Z.B. *Rinau* (2008), *Kadzoev* (2009), *Detiček* (2009)



12. Rechtsdurchsetzung

Entscheidung

Tafel 12 | 25

Thema:

Durch die Vorabentscheidung beantwortet der EuGH Fragen allgemeiner Art über die Auslegung oder die Gültigkeit von EU-Recht. Dementsprechend hat die Entscheidung allgemeine Bedeutung.

Inhalt der Vorabentscheidung

- EuGH beantwortet die Frage(n) des nat. Gerichts.
- Die Entscheidung kann sich auf Bestimmungen des EU-Rechts beziehen, welche in der Vorlage nicht erwähnt wurden; z.B. *Kristiansen* (2003).
- Aber: EuGH kann nicht Fragen beantworten, die nicht gestellt wurden; *Slob* (2004).
- Im Falle von Auslegungsfragen: grundsätzl. eine allg. Antwort über den Inhalt von EU-Recht; tatsächl. manchmal eine Antwort zum konkreten Fall; z.B. *Seymour-Smith* (1999), *Vassallo* (2006).

Wirkung der Vorabentscheidung

Hängt von der Art der beantworteten Frage ab:

Auslegungsfragen

Gültigkeitsfragen

Allgemeine Bedeutung

- Entscheidung ist für das die Frage stellende nat. Gericht verbindl.; *Benedetti* (1977).
- Andere Gerichte können sie als massgebl. behandeln; *Da Costa* (1963).
Tatsächl. handelt es sich im Lichte von Art. 4 Abs. 3 EUV um eine Pflicht.

Hintergrund: die Vorabentscheidung bezweckt die Beantwortung allg. Auslegungsfragen, nicht die Entscheidung des konkreten Falls.

Allgemeine Bedeutung

- Unanwendbarkeit der sekundärrechtl. Massnahme im nat. Fall.
- Kann bzw. muss auch in anderen Mitgliedstaaten und anderen Fällen beachtet werden; *ICC* (1981), *Schwarze* (1965).

Zeitliche Wirkung

Die vom EuGH ermittelte Auslegung war schon immer die richtige (Rückwirkung der Entscheidung oder Wirkung *ex tunc*).

Ausnahme:

In bes. Fällen, in welchen dies durch die Rechtssicherheit geboten ist, begrenzt der EuGH die Wirkung der Entscheidung auf die Zeit ab der Entscheidung. Nur sehr wenige Beispiele in der Praxis; z.B.:

- *Defrenne* (1976): unmittelbare Wirkung von Art. 119 EWG-Vertrag (heute: Art. 157 Abs. 1 und 2 AEUV) über Lohngleichheit für Männer und Frauen;
- *Barber* (1990): Betriebsrenten als unter Art. 157 AEUV fallender Lohn;
- *Legros* (1992): Verbot von nat. Gebühren als Abgaben mit zollgleicher Wirkung nach EU-Recht und dem Abkommen EWG-Schweden von 1972 (siehe Anhang zur VO 2838/72).

Anwendung von Art. 264 Abs. 2 AEUV

Art. 264 Abs. 2 AEUV (siehe **Tafel 12/11**) ist analog anwendbar, d.h. der EuGH kann im einzelnen Fall angeben, welche Wirkungen der betr. Handlung Bestand haben.

Société coopérative (1980), weiter z.B. *Schecke und Eifert* (2010), *Test-Achats* (2011)



12. Rechtsdurchsetzung

Einrede der Ungültigkeit

Tafel 12 | 26

Thema:

Die Einrede der Ungültigkeit kann vor dem EuGH in einem eine andere Frage betreffenden Verfahren vorgebracht werden, um geltend zu machen, eine Massnahme der EU könne wegen ihrer fehlenden Rechtmässigkeit nicht angewendet werden.

Die Einrede der Ungültigkeit, Art. 277 AEUV

Zweck:

Indirektes Mittel zur Anfechtung der Rechtmässigkeit einer Massnahme der EU. Argument wird in einem Verfahren vor dem EuGH über eine andere Frage vorgebracht. Die Einrede der Ungültigkeit ist demnach kein Verfahren, sondern ledigl. ein Argument; *Wöhrmann* (1962).

Zulässigkeit der Einrede

Gericht, vor welchem die Einrede vorgebracht werden kann: ausschliessl. EuGH, nie nat. Gerichte; *Wöhrmann* (1962).

Relevante Handlungen: "Rechtsakt mit allgemeiner Bedeutung".

Bemerkung:

Vor der Revision von Lissabon erwähnte der EG-Vertrag ledigl. Verordnungen, andere Akte mit ähnl. Wirkungen konnten aber ebenfalls angefochten werden; *Simmenthal* (1979), implizit auch *BAT* (2002).

Klagelegitimation: "jede Partei", einschl.:

- EZB unter best. Umständen; *Kommission/EZB* (2003);
- Mitgliedstaaten; *Spanien/Rat* (2008).

Aber: Die versch. Rechtsmittel ergänzen sich gegenseitig. Deshalb Ausschluss der Einrede, wenn die Handlung nach Art. 263 AEUV hätte angefochten werden können; *Simmenthal* (1979); siehe **Tafel 12/34**; ausser im Fall von privilegierten Klagenden, wenn es um eine Verordnung geht; *Spanien/Rat* (2008).

Inhalt der Klage: Gründe für die Ungültigkeit

Wie im Nichtigkeitsverfahren, siehe **Tafel 12/11**.

Wirkung der erfolgreichen Einrede

Unanwendbarkeit des Rechtsaktes im betr. Verfahren; *Wöhrmann* (1962).

Z.B.: In einer Nichtigkeitsklage betr. eine auf einer Verordnung beruhende Entscheidung bedeutet die fehlende Rechtmässigkeit der Verordnung, dass die Entscheidung für nichtig erklärt werden muss.



12. Rechtsdurchsetzung

Haftung der EU

Tafel 12 | 27

Thema:

Der AEUV enthält Vorschriften über die Haftung der Europäischen Union für Schäden, welche durch ihre Organe verursacht wurden.

Schadenersatzklage, Art. 340 AEUV

Zweck:
Grundsätzl. muss die Europäische Union von ihr verursachte Schäden ersetzen.

In Art. 340 AEUV erwähnte Arten von Haftungsfällen

Vertragliche Haftung

Pflicht, gestützt auf das auf den Vertrag anwendbare Recht Schäden zu ersetzen, die in der vertragl. Beziehung entstanden sind

Blosse Anknüpfungsvorschrift, keine materielle Vorschrift

Bemerkungen:

- Das zuständige Gericht und das anwendbare materielle Recht werden nach den Regeln des Internat. Privatrechts (der EU oder der Mitgliedstaaten, je nachdem) ermittelt.
- Das internat. Privatrecht bestimmt, ob eine getroffene Wahl von Gerichtsstand oder anwendbarem Recht, einschl. Schiedsklausel, zulässig ist. Eine Schiedsklausel kann die Zuständigkeit an den EuGH übertragen, Art. 272 AEUV.

Interne Haftung der Bediensteten der EU

Persönl. Haftung der Bediensteten gegenüber der EU

Materielle Vorschrift:
Schadenersatzpflicht nach dem internen Arbeitsrecht der EU (VO 259/68).

Ausservertragliche Haftung

Pflicht, Schaden "nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind", zu ersetzen

Materielle Vorschrift:
Die vom EuGH ermittelten und ausgelegten allg. Rechtsgrundsätzen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind

Siehe **Tafel 12/28**

Bemerkung:
Die Schadenersatzklage ist eine eigenständige Klage; *Lütticke* (1971), *Beamglow* (2005).



12. Rechtsdurchsetzung

Ausservertragliche Haftung der EU: Übersicht

Tafel 12 | 28

Thema:

Die Bedingungen für ausservertragliche Haftung der EU ergeben sich aus den vom EuGH ermittelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Ausservertragliche Haftung der EU, Art. 340 AEUV

Zulässigkeit der Klage

Zuständiges Gericht:
EuGH; *First und Franex* (2002)

Parteien:

- Klagende Partei: der/die Geschädigte.
- Beklagte Partei: das spezif. Organ, um dessen Fehler es geht; *Werhahn* (1973). Also nicht die EU als Ganzes.

Klagefrist:

Fünf Jahre, Art. 46 der Satzung des Gerichtshofs.
Beginnt zu laufen, wenn der/die Geschädigte sich des schadenauslösenden Ereignisses bewusst wird;
Adams (1985), *Cantina sociale* (2008).

Inhalt der Klage: Anforderungen für das Recht auf Ersatz

Voraussetzungen für Schadenersatz nach den vom EuGH in seiner Rechtsprechung ermittelten "allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind":

- Handlung eines Organs;
- Widerrechtlichkeit der Handlung (im Prinzip);
- Tatsächl. Schaden;
- Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden.

Siehe **Tafel 12/29**

Inhalt und Folge der Entscheidung

Urteil umschreibt die Pflicht der EU zur Zahlung und legt den Betrag des Schadenersatzes fest.



12. Rechtsdurchsetzung

Voraussetzungen

Tafel 12 | 29

Thema:

Die ausservertragliche Haftung der EU setzt eine unrechtmässige Handlung der EU, das Vorliegen eines Schadens sowie einen kausalen Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen voraus.

Voraussetzungen für die ausservertragliche Haftung der EU

Nach der EuGH-Rechtsprechung setzen die in Art. 340 AEUV erwähnten "allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind", mehrere kumulative Elemente voraus; *Lütticke* (1971), weiter z.B. *New Europe Consulting* (1999), *Alferink* (2008):

Handlung der Union

Handlungen von EU-Organen und ihren Bediensteten, Art. 340 AEUV

Z.B.:

- Rechnungshof; *Ismeri* (1999);
- Ombudsperson; *Lamberts* (2004);
- Gemeinsame Handlung von EP, Ministerrat und Kommission; *Beamglow* (2005).

+

Widerrechtlichkeit der Handlung (grundsätzlich)

Siehe **Tafel 12/30**

+

Vorliegen eines Schadens

Schaden muss:

- Reell und sicher sein oder zumindest unmittelbar bevorstehend und mit hinreichender Sicherheit vorhersehbar; *Kampffmeyer* (1976), *Dorsch Consult* (1978);
- Über die Grenzen der normalen wirtschaftl. Risiken im betr. Wirtschaftszweig hinausgehen; *Bayerische HNL* (1978), *Mulder* (1992).

Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden

Die Handlung muss den Schaden verursacht haben, d.h. der Schaden ist die ausreichend direkte Folge der Handlung; *Dumortier* (1979), *Tillack* (2006).

- Z.B. fehlender Kausalzusammenhang: *DLD Trading* (2003): Gemeinschaftsrecht schrieb das schadensverursachende Verhalten der nat. Behörden nicht vor;
- Z.B. Zusammenlauf von Ursachen: *Adams* (1985): Schaden war durch Herrn Adams mitverursacht, so dass die EWG ihn nur z.T. ersetzen musste.



12. Rechtsdurchsetzung

Widerrechtlichkeit der Handlung

Tafel 12 | 30

Thema:

Die ausservertragliche Haftung der Europäischen Union setzt eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechtsnorm voraus. In Ausnahmefällen haftet die Union selbst dann, wenn ihre Handlung nicht widerrechtlich war.

Widerrechtlichkeit der Handlung der Europäischen Union

Grundsätzl. erforderlich:
Ein hinreichend qualifizierter Verstoss gegen eine dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechtsnorm;
Bayerische HNL (1978), *Brasserie du Pêcheur* (1996).

Rechtsnorm, welche Einzelnen Rechte verleiht

Z.B.:

- Diskriminierungsverbot, z.B. Art. 40 Abs. 2 AEUV (Landwirtschaftsrecht) oder Sekundärrecht; *Bayerische HNL* (1978);
- Vertraulichkeitspflicht der EU-Organe nach Art. 339 AEUV; *Adams* (1985);
- Allg. Grundsätze, z.B. Vertrauensschutz; *Mulder* (1992).

Hinreichend qualifizierter (schwer wiegender) Verstoss

Auf das Ermessen (Gestaltungsspielraum) des Organs abgestützter Test: "wenn das betreffende Organ die Grenzen seiner Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hat"; *Brasserie du Pêcheur* (1996).

- Folglich: Nichtigkeit der Handlung für sich allein ist nicht ausreichend; *Bayerische HNL* (1978).
- Wenn aber das Organ nur über einen erhebl. verringerten oder gar auf Null reduzierten Gestaltungsspielraum verfügt, kann die blosse Verletzung des EU-Rechts für einen hinreichend qualifizierten Verstoss ausreichen; *Bergaderm* (2000), *Fresh Marine* (2003).

Einige Beispiele:

- Landwirtschaftsrechtl. Entscheidungen der Kommission (Bananen); *Camar* (2000, 2002, 2005);
- Fusionsentscheidung; *Schneider* (2007, 2009);
- Verzögerung einer Entscheidung des Gerichts; *Der Grüne Punkt* (2009).

Bemerkung:

Früher unterschied die Rechtsprechung zwischen Rechtsvorschriften, deren Erlass wirtschaftspolit. Entscheidungen voraussetzt, und anderen Rechtsakten, sowie innerhalb der ersteren Kategorie zwischen solchen mit einem weiten Gestaltungsspielraum und anderen; z.B. *Schöppenstedt* (1971), *Bayerische HNL* (1978), *Koninklijke Scholten-Honig* (1979).

Ausnahmsweise: Haftung der EU selbst bei fehlender Widerrechtlichkeit

Haftung für rechtmässige Handlungen nur in Fällen, wo es um einen aussergewöhnl. und bes. Schaden geht:

- Aussergewöhnl. Schaden: überschreitet die Grenzen der wirtschaftl. Tätigkeit im betr. Sektor;
- Bes. Schaden: belastet eine bes. Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern gegenüber anderen in unverhältnismässiger Weise.

Z.B. *Dorsch Consult* (1998), *Afrikanische Frucht-Compagnie* (2004), *Beamglow* (2005), *Masdar* (2006). Allerdings: bisher keine positiven Beispiele.



12. Rechtsdurchsetzung

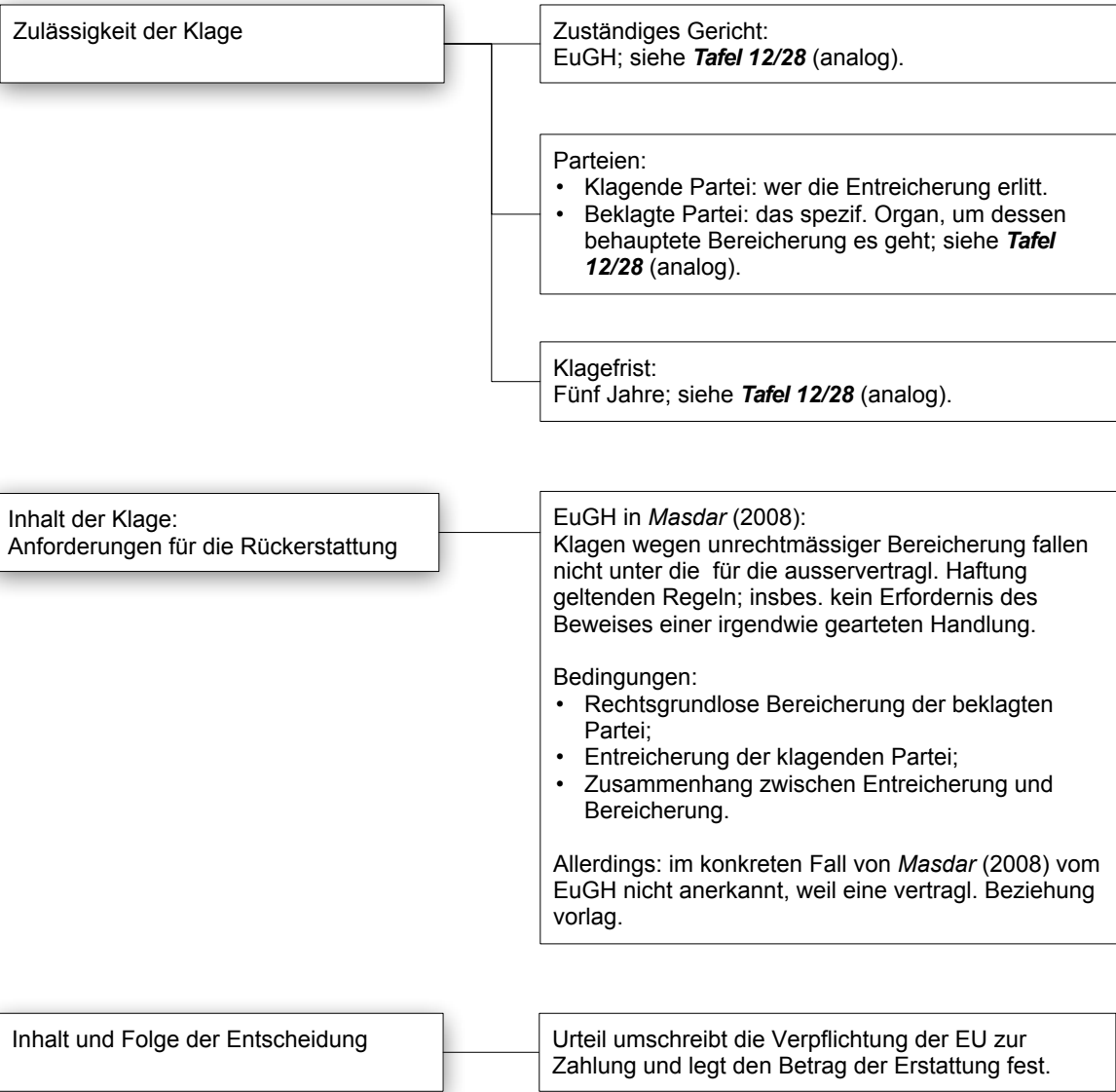
Spezialfall: Klage wegen unrechtmässiger Bereicherung

Tafel 12 | 31

Thema:

Obwohl nicht ausdrücklich in Art. 340 AEUV über die ausservertragliche Haftung erwähnt, schliesst diese Bestimmung die Möglichkeit einer Klage wegen unrechtmässiger Bereicherung gegen ein EU-Organ mit ein. Die Voraussetzungen dafür unterscheiden sich von jenen für die ausservertragliche Haftung.

Die Klage wegen unrechtmässiger Bereicherung, Art. 340 AEUV





12. Rechtsdurchsetzung

Ausservertragliche Haftung der Mitgliedstaaten: Überblick

Tafel 12 | 32

Thema:

Der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten Schaden ersetzen müssen, den sie durch Verstoss gegen das EU-Recht verursacht haben, wird in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt, ist ihnen aber dennoch inhärent.

Ausservertragliche Haftung der Mitgliedstaaten

Grundlage nach *Francovich* (1991):
Obwohl im EWG-Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt, ist der Grundsatz der Staatshaftung dem System des EWG-Vertrages (nach der Revision von Lissabon: der Verträge) inhärent. Demnach müssen die Mitgliedstaaten Schaden ersetzen, den sie durch einen Verstoss gegen das EU-Recht verursacht haben.

Zulässigkeit der Klage

Zuständiges Gericht: nat. Gericht.

Klagende Partei: der/die Geschädigte.

Beklagte Partei:

- Mitgliedstaat, der zusätzl. eine öffentl.-rechtl. Einrichtung bezeichnen kann; *Haim* (2000);
- An einer wettbewerbswidrigen Absprache beteiligte Private: kein absolutes Verbot nach dem EU-Recht; bleibt angesichts des Fehlens von einschlägigem EU-Recht dem nat. Recht überlassen; *Courage Crehan* (2001).

Weitere Elemente wie Klagefristen:

Durch nat. Recht bestimmt; *Palmisani* (1997).

Bemerkung:

Die unmittelbare Wirkung der einschlägigen Bestimmung des EU-Rechts schliesst eine Schadenersatzklage nicht aus, im Gegenteil; *Brasserie du Pêcheur* (1996).

Inhalt der Klage:
Anforderungen für das Recht auf Ersatz

- Voraussetzungen je nach Art des Verstosses; *Francovich* (1991);
- Gleich wie für die Haftung der EU; *Brasserie du Pêcheur* (1996);
- Aber: Für die Haftung der Mitgliedstaaten sieht das EU-Recht blosse Mindestvoraussetzungen vor; *Brasserie du Pêcheur* (1996).

Siehe **Tafel 12/33**

Inhalt und Folge der Entscheidung

Urteil umschreibt die Pflicht des Mitgliedstaats zur Zahlung und legt den Betrag des Ersatzes fest. Ersatz muss dem Schaden entsprechen; *Brasserie du Pêcheur* (1996).

Bemerkung:

Das EU-Recht regelt nur best. Aspekte. Den Rest können die Mitgliedstaaten innerhalb der Grenzen der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Wirksamkeit selber festlegen; siehe **Tafel 12/3**; *Hedley Lomas* (1996).



12. Rechtsdurchsetzung

Voraussetzungen

Tafel 12 | 33

Thema:

Die Voraussetzungen für die ausservertragliche Haftung der Mitgliedstaaten sind dieselben wie für die ausservertragliche Haftung der EU. Sie hängen von der Fallkonstellation ab.

Voraussetzungen für die Haftung der Mitgliedstaaten: Anforderungen nach der Rechtsprechung des EuGH

Rechtsprechung seit *Brasserie du Pêcheur* (1996):

Gleiche Voraussetzungen für die ausservertragl. Haftung der EU und der Mitgliedstaaten (früher: strengere Anforderungen in best., die EU und das Erfordernis der Widerrechtlichkeit betr. Fällen).

Folgl.:

- Mitgliedstaatl. Handlung, einschl. (auch letztinstanzl.) Rechtsprechung; *Köbler* (2003), *Traghetti* (2006);
- Widerrechtlichkeit der Handlung, d.h. ein hinreichend qualifizierter Verstoss gegen eine dem Schutz des Einzelnen dienenden Rechtsnorm;
- Vorliegen eines Schadens;
- Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden; siehe **Tafel 12/28**.

Insbes.: ausreichend qualifizierter Verstoss gegen EU-Recht

EU-Recht

Z.B.:

- Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem EU-Recht über den Binnenmarkt, z.B. Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV; *Brasserie du Pêcheur* (1996);
- Verpflichtung des nat. Gesetzgebers zur Umsetzung von Richtlinien nach Art. 288 AEUV; *Dillenkofer* (1996); und zu ihrer korrekten Umsetzung; *Evans* (2003);
- Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem EU-Sekundärrecht, z.B. einer Richtlinie des EU-Sozialrechts; *Francovich* (1991);
- Verpflichtung eines letztinstanzl. Gerichts, den EuGH nach Art. 267 AEUV um eine Vorabentscheidung zu ersuchen; *Köbler* (2003).

Ausreichend qualifizierter Verstoss

Entscheidende Elemente:

- Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift;
- Umfang des Ermessensspielraums, den die Vorschrift den Behörden belässt;
- Vorsätzl. oder nicht vorsätzl. Begehung des Verstosses und Zufügung des Schadens;
- Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit eines etwaigen Rechtsirrtums;
- Beitrag der Verhaltensweisen eines EU-Organs zur Unterlassung, Einführung oder Aufrechterhaltung nat. Massnahmen in EU-rechtswidriger Weise.

Verstoss ist jedenfalls dann offenkundig qualifiziert, wenn er trotz des Erlasses eines Urteils, welches die in ihm liegende Vertragsverletzung feststellt, oder einer Vorabentscheidung oder aber einer gefestigten einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, aus der sich die Pflichtwidrigkeit des fragl. Verhaltens ergibt, fortbestanden hat.

Brasserie du Pêcheur (1996), *Köbler* (2003)

Speziell betr. Richtlinien:

- Nichtumsetzung: in jedem Fall für sich allein ein ausreichend schwerwiegender Verstoss; *Dillenkofer* (1996);
- Fehlerhafte Umsetzung: abhängig von der Situation; *Evans* (2003), *Robins* (2007).



12. Rechtsdurchsetzung

Insbesondere: Schutz der Rechte von Einzelnen

Tafel 12 | 34

Thema:

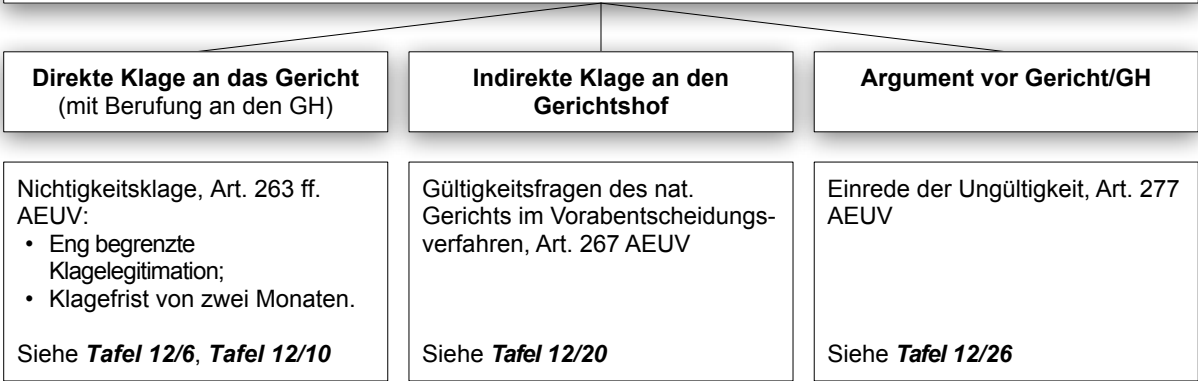
Das EU-Recht sieht unterschiedliche Mittel zum Schutz der Rechte vor, welche Einzelnen nach dem EU-Recht zustehen.

Rechtsschutz für Einzelne

Wichtiger Ausgangspunkt:
Der EuGH ist **nicht ein letztinstanzl. Gerichtshof** für Einzelne. Beschränkte Möglichkeit von Einzelnen zur Benützung der im EU-Recht vorgesehenen Rechtsdurchsetzungsmechanismen.

- Konkret:
- Vertragsverletzungsverfahren steht Einzelnen nicht zur Verfügung; sie können sich höchstens informell bei der Kommission beklagen.
 - Nur indirekten Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren, durch Ersuchen an das nat. Gericht um eine Vorlage an den EuGH; siehe aber **Tafel 12/22** betr. Art. 6 EMRK.
 - Nur beschränkte Möglichkeit, die Rechtmässigkeit von sekundärrechtl. EU-Massn. überprüfen zu lassen.

Möglichkeiten von Einzelnen, die Rechtmässigkeit von sekundärrechtlichen Massnahmen der EU überprüfen zu lassen



Verhältnis zwischen den diversen Möglichkeiten: Vorrang des Nichtigkeitsverfahrens

Keine Umgehung der Anforderungen nach Art. 263 AEUV, insbes. betr. Klagefristen.

Nur wenn natürl. oder jurist. Personen allg. gültige EU-Massnahmen nicht direkt anfechten können, können sie, je nachdem:

- entweder indirekt die Gültigkeit solcher Massnahmen vor dem EuGH anfechten (Art. 277 AEUV); oder
- vor einem nat. Gericht klagen und dieses - da es die Ungültigkeit nicht selbst aussprechen kann - um eine Vorabentscheidungsvorlage an den EuGH zu ersuchen (Art. 267 AEUV).

Z.B. *Simmenthal* (1979), *TWD* (1994), *Nachi* (2001), *BAT* (2002), *Telefónica* (2013).

Bemerkung:
Keine Berufung auf EU-Recht in betrügerischer oder missbräuchl. Weise; z.B. *Tores* (2014), *Kratzer* (2016).



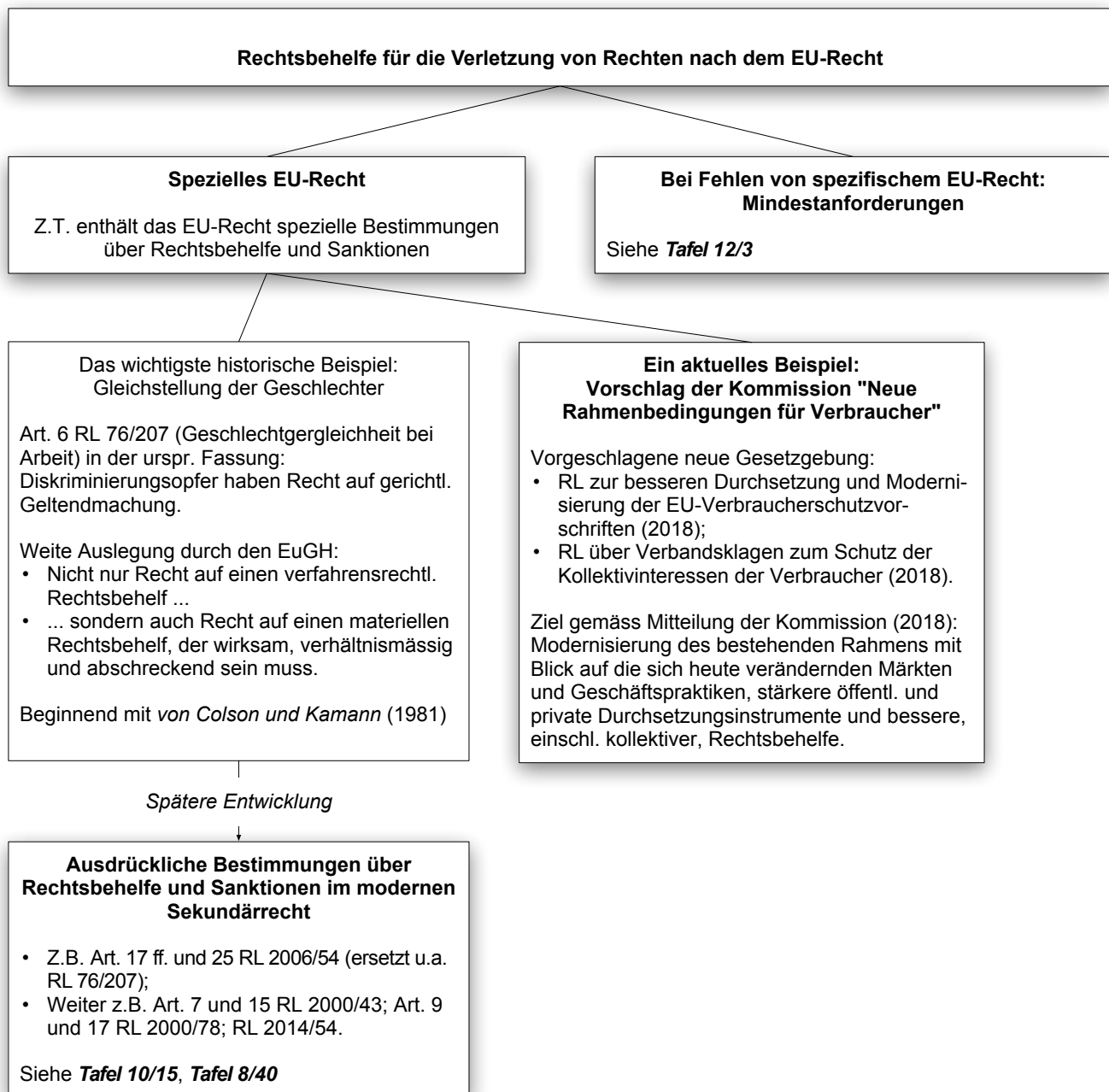
12. Rechtsdurchsetzung

Rechtsbehelfe und Sanktionen: spezielles EU-Recht

Tafel 12 | 35

Thema:

Wo Rechte von Einzelnen nach EU-Recht bestehen, müssen im Falle ihrer Verletzung auch Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Das EU-Recht enthält hierzu manchmal spezielle Regeln.



Hintergrund: ausdrückliche Bestimmungen im Primärrecht

- Art. 19 Abs. 1 EUV: Pflicht zur Schaffung der für einen wirksamen Rechtsschutz erforderlichen Rechtsbehelfe durch die Mitgliedstaaten;
- Art. 47 GRC (entsprechend den Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK): Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und faires Verfahren; z.B. *KME* (2011), *Schindler* (2013), *Groupe Cascade* (2013), alle i.Z.m. dem Wettbewerbsrecht.



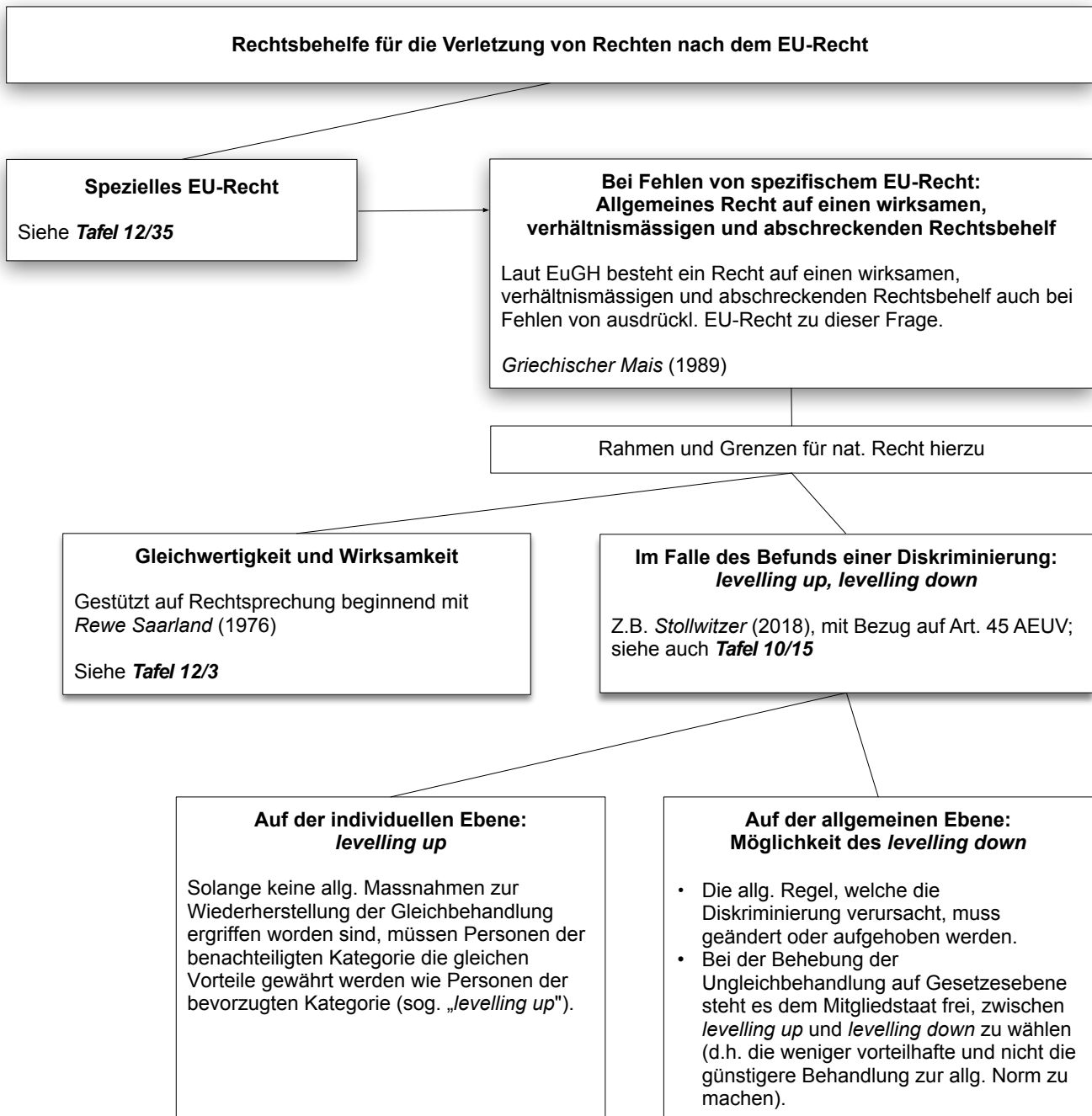
12. Rechtsdurchsetzung

Rechtsbehelfe und Sanktionen: allgemeine Anforderungen

Tafel 12 | 36

Thema:

Wo Rechte von Einzelnen nach EU-Recht bestehen, müssen im Falle ihrer Verletzung auch Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.



Zur Erinnerung:

I.Z.m. der ausservertragl. Haftung der EU und der Mitgliedstaaten (siehe **Tafel 12/28**, **Tafel 12/32**) kann ein Recht auf Schadenersatz bestehen.